

Herrn
Kreistagsvorsitzenden Willsch
Heimbacher Str.7
65307 Bad Schwalbach

In 29/09

29.09.2016

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

bitte nehmen Sie diesen ergänzten Antrag für den **Top III 13** der Sitzung am **04.10.16**.

Danke und freundliche Grüße

Bernward Pöhl
Fraktionsvorsitzender

Der Kreistag möge beschließen:

Die Entschädigungssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird im 2. Absatz „entstehen kann“ gestrichen. Dafür wird „entsteht“ eingefügt.
2. Im § 1 wird im 2. Absatz ein dritter Satz ergänzt: „Pensionäre und Rentner haben keinen Anspruch auf den Durchschnittssatz“.
3. Im § 3 Abs.5 wird in der 4. Zeile nach „jeden“ ergänzt: „tatsächlich erfolgten“.
4. Im § 3 Abs.6 wird in der 4. Zeile das Wort „jede“ durch „eine“ ersetzt. Die 5. und 6. Zeile werden gestrichen.

Begründung:

Zu 1: Verdienstaufschlag soll nur erstattet werden, wenn er tatsächlich entsteht. Ansonsten ist es kein Verdienstaufschlag, sondern eine zusätzliche Vergütung, die auch rechtlich äußerst fragwürdig ist.

Zu 2: Pensionären und Rentnern kann kein Verdienstaufschlag entstehen, sondern nur ein Aufschlag eines Zusatzverdienstes. Und auch das nur theoretisch. Da es sich bei denen, die den Aufschlag eines Zusatzverdienstes beanspruchen ausschließlich um freiberuflich und selbstständig Tätige handelt, z.B. Anwälte, Makler, Kaufleute und Heilpraktiker, verlegen diese ihre Tätigkeit nur auf einen anderen Zeitpunkt, sodass ihnen auch kein Zusatzverdienstaufschlag entsteht.

Zu 3: Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur für eine tatsächlich erfolgte Vertretung (Besuch von Veranstaltungen bzw. Anwesenheit im Kreishaus) die Zahlung einer Pauschale von 40€ vorgesehen ist.

Zu 4: Eine mehrfache Erstattung der Aufwandsentschädigung an einem Tag ist nicht zu rechtfertigen. Z.B. erhalten die Mitglieder des Ältestenrates für die Sitzung die unmittelbar vor der Kreistagssitzung stattfindet eine Aufwandsentschädigung und für die Kreistags-sitzung eine zweite.